

## **Reglement**

### **Webapplikation Lärmschutznachweis**

(Stand 01.12.2019)

Die Webapplikation Lärmschutznachweis stellt ein Werkzeug zum Nachweis der Anforderungen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) zur Verfügung. Dieser Nachweis kann entweder basierend auf den Daten einer von den Lieferanten gepflegten Schalldatenbank oder auf einer individuellen Eingabe erfolgen.

Grundlage für die lärmrechtliche Beurteilung von Wärmepumpen ist die Lärmschutzverordnung (LSV), SR 814.41 vom 15. Dezember 1986 (aktuell: Stand 7. Mai 2019). Eine ausführliche Erläuterung zum Lärmschutznachweis gibt die Vollzugshilfe 6.21 «Lärmrechtliche Beurteilung von Luft/Wasser-Wärmepumpen» des Cercle Bruit (aktuell: Stand 07. Juni 2019).

Die Webapplikation Lärmschutznachweis ist erreichbar auf der FWS-Webseite unter folgendem Weblink:  
<https://www.fws.ch/unsere-dienstleistungen/laermschutznachweis/>

Die einzutragenden Schallwerte beim FWS-Schallrechner sind wie folgt definiert:

- 1) Schallleistungspegel nach ErP (meist A7 °C/W47-55 °C)  
Dieser Wert entspricht dem Normprüfwert gemäss den Test-Angaben.
- 2) Schallleistungspegel Tagbetrieb maximal  
Dieser Wert entspricht dem maximalen Schallleistungspegel, den die Wärmepumpe im störungsfreien Normalbetrieb erreichen kann.  
Dieser Schallleistungspegel tritt im Normalfall bei A-7 °C und Volllast auf.
- 3) Schallleistungspegel Nachtbetrieb maximal  
Dieser Wert entspricht dem maximalen Schallleistungspegel, den die Wärmepumpe in einem störungsfreien, reduzierten Betrieb erreichen kann.  
Die beim Schallleistungspegel Nachtbetrieb maximal verfügbare Heizleistung bei A-7 °C wird vom Lieferanten deklariert als Prozentsatz der Heizleistung, die im Normalbetrieb bei Volllast erreicht wird (Schallleistungspegel Tagbetrieb maximal).

Die Deklaration der maximalen Schallleistungspegel muss so erfolgen, dass die Wärmepumpe die Schallwerte während eines störungsfreien Betriebes (keine Verschmutzung, kein Schaden o.ä.) über die gesamte Betriebszeit im Jahr nicht überschreitet, unabhängig von den Quellen- oder Senken-Temperaturen der Wärmepumpe, unabhängig vom Lastzustand, sowie unabhängig von der Betriebsart (Warmwasser, Raumheizung o. -kühlung).

Der Schall-max-Tag-Wert entspricht im Normalfall dem Schallleistungspegel im Volllastbetrieb bei A-7.

Für den Schall-max-Nacht-Wert kann der Betrieb eingeschränkt sein, z.B. die Leistung begrenzt sein (z.B. Verdampferventilator-Drehzahl und/oder Kompressor-Drehzahl oder -stufe reduziert), damit der Schallleistungspegel niedriger ist. Der Betrieb muss dann so erfolgen, dass der deklarierte Schall-max-Nacht-Wert in dem zugeordneten Zeitraum im störungsfreien Betrieb nicht überschritten wird (unter anderem unabhängig davon, ob Winter oder Sommer, ob Heizbetrieb oder WW-Betrieb).

In der Planung / Auslegung muss ein allfälliger reduzierter Betrieb berücksichtigt sein (s. 380/1), sodass die weiteren Energievorschriften (z.B. monovalenter Betrieb am Auslegungspunkt) eingehalten werden. Der reduzierte Betrieb darf nicht unter 50% der Dimensionierungsheizleistung sein.

## Organisatorisches

Firmen, welche an der Webapplikation Lärmschutznachweis teilnehmen möchten und die Schallwerte ihrer Luft-Wasser-Wärmepumpen somit im einheitlichen Lärmschutznachweis zur Verfügung stellen, können unter folgendem Link einen Zugang anlegen und ihre Daten eintragen und pflegen: <http://dir.fws.ch/login>

Die Schallwerte erscheinen in der [Webapplikation Lärmschutznachweis](#) und im [Schalldaten-Verzeichnis](#).

Die Aufwendungen für den Lärmschutznachweis in drei Sprachen, für die Schalldatenbank, für die Plausibilitätskontrollen und für die Erledigung der Zuschriften an die Ombudsstelle und die FWS von Betroffenen tragen die nutzenden Lieferanten/Hersteller der Schalldatenbank und der Webapplikation Lärmschutznachweis mit einem Beitrag von CHF 1500.- exkl. MWST pro Jahr.

Die Werte in der Webapplikation Lärmschutznachweis sind von Lieferanten deklarierte Werte, deren Ermittlung aktuell in keiner Norm oder Richtlinie definiert ist. Der Lieferant ist verantwortlich für die korrekte Ermittlung und den korrekten Eintrag sowie die Pflege der Daten in der Schalldatenbank der Webapplikation Lärmschutznachweis.

Zum Schallrechner existiert eine Ombudsstelle, welche Meldungen zum Schallrechner entgegennimmt und aus neutraler Position heraus den Eingaben nachgeht.

Ansprechpartner sind: Ralf Dott, [ralf.dott@fws.ch](mailto:ralf.dott@fws.ch) & Mick Eschmann, [mick.eschmann@ntb.ch](mailto:mick.eschmann@ntb.ch)

Die Schalldaten werden in unregelmässigen Abständen, im Normalfall jährlich, auf Plausibilität geprüft. Hierzu zählt, dass die Daten mit den Regeln der Webapplikation, Produktunterlagen, Schallrechnern in anderen Ländern oder weiteren Quellen verglichen werden.

Ein Plausibilitätsnachweis ist vor allem in folgenden Fällen erforderlich:

- Schall-max-Tag WP < 50 dB(A)
- Differenz zwischen Schall-max-Tag und Schall-max-Nacht > 6 dB(A)
- Abweichende Deklaration zu Datenblättern oder zu Schallrechnern in anderen Ländern (z.B. DE o. AT)

Die FWS als Betreiber der Webapplikation ist von der Branche beauftragt, Wärmepumpen und/oder Lieferanten von der Webapplikation Lärmschutznachweis auszuschliessen, welche insbesondere unplausible Werte eintragen oder Werte, welche den Regeln der Webapplikation Lärmschutznachweis oder der Lärmschutzverordnung widersprechen und diese nach Aufforderung nicht innerhalb von 6 Wochen plausibel erklären oder korrigieren.

- Beschluss des Reglements anlässlich der Sitzung mit dem Ausschuss von Cercle Bruit vom 15.11.2019 und der Vernehmlassung bis 29.11.2019
- Beschluss Jahresbeitrag anlässlich der Lieferanten/Hersteller Sitzung vom 10.10.2019 (nach Vernehmlassung)